

Ermessenslenkende Weisungen zum Vermittlungsbudget

Förderungen aus dem Vermittlungsbudget sollen Anbahnung und Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und betrieblichen oder schulischen Ausbildung unterstützen. Die Anbahnung kann auch durch das Erzielen von Integrationsfortschritten begründet werden. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. Abweichungen von in den eLW vorgesehenen Pauschalen sind im begründeten Einzelfall möglich. Förderungen sind in der Eingliederungsvereinbarung festzuhalten. Bei erhöhtem Förderbedarf sollen Vorleistungen der Kunden vermieden werden (z.B. PKW-Kauf, Umzug).

Ab einer Gesamtförderhöhe von 750,00 Euro ist die Zustimmung der Teamleitung einzuholen. Ab 2500,00 Euro die Zustimmung des Geschäftsführers.

Förderungen müssen vor Antritt des leistungsbegründenden Ereignisses beantragt werden. Tag der Antragstellung und Antragstellung (schriftlich, telefonsich, mündlich) sind in Verbis zu dokumentieren. Für die Förderentscheidung ist der Verbis-Vermerk VB zu nutzen und die mangelnde Eigenleistungsfähigkeit zu dokumentieren.

Ist die Hilfebedürftigkeit entfallen, können nach § 16g Abs. 2 SGBII Leistungen aus dem VB bis zu 6 Monate nach Beschäftigungsaufnahme erbracht werden. Bei der Gewährung aller Förderleistungen, gilt es, die Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit zu prüfen

Aus dem VB dürfen keine Kosten übernommen werden, die von anderen (Sozial-) Leistungsträgern zu erbringen sind. Bagatellgrenzen sind unzulässig. Der eLb hat die Verwendung der Mittel nachzuweisen.

Ermessensausübung: [Grundsätze zur Ermessensausübung](#)

Fachliche Weisungen: [Intranet](#)

Gültig ab: 01.01.2022

Gültig bis: bis zur Bekanntgabe neuer ELW

Bewerbungskosten

Da im SGBII die Aufnahme einer jeden Tätigkeit zumutbar ist, können Bewerbungskosten für jede angestrebte, sozialversicherungspflichtige Tätigkeit übernommen werden, die im Leistungsvermögen des eLB liegt und dessen Qualifikationsniveau entspricht.

Bewerbungskosten werden dabei für nachgewiesene schriftliche Bewerbungen oder Online-Bewerbungen erstattet. Als Nachweise gelten die Kopie des Bewerbungsansprechens und/oder die Rückmeldungen der Arbeitgeber.

Bewerbungskosten: **3,00 Euro** für jede nachgewiesene schriftliche oder Online-Bewerbung

Förderausschluss: telefonische Bewerbungen, persönliche Vorsprachen, qualitativ indiskutable Bewerbungen

Hinweis: Bitte keine Bewerbungsanschriften zum Einscannen für die e-Akte weiterleiten. Stellungnahme mit dem Hinweis, dass die Nachweise zur Einsicht vorgelegt haben, genügt.

Reisekosten

Wenn der Arbeitgeber nachweislich keine Erstattung der Reisekosten übernimmt, können Reisekosten für Vorstellungsgespräche im Tagespendelbereich und darüber hinaus übernommen werden. Gleiches gilt für die Fahrtkosten zur Arbeitsaufnahme.

Für Selbstfahrer ist die kürzeste Wegstrecke anzusetzen, für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln die preisgünstigste Verbindung in der 2. Klasse. Zur Püfung werden falk.de und das Onlineportal der Deutschen Bahn unter bahn.de sowie die Fahrpläne des ÖPNV genutzt. Bei Selbstfahrern wird die Summe aus Hin- und Rückfahrt auf volle Kilometer abgerundet.

Die Reisekostenregelung gilt auch für persönliche Vorsprachen zu Meldeterminen im Jobcenter. Als Nachweis für die Benutzung des ÖPNV gilt die Bus- oder Bahnfahrkarte (ggf. auch der Einzelfahrschein, welcher auf die Kosten der Rückfahrt schließen lässt).

Übernachungskosten sind nur im begründeten Ausnahmefall gegen Nachweis eines wirtschaftlichen Angebots zu erstatten.

Reisekosten: **0,20 Euro** pro gefahrenen Kilometer für Selbstfahrer

Pendelfahrten

Erstattungen für Pendelfahrten zur neuen Arbeitsstätte können für zwei Monate nach Arbeitsaufnahme gewährt werden, sofern das Erreichen des Arbeitsortes fußläufig oder aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist. Hinweis EKS !

Für Selbstfahrer ist die kürzeste Wegstrecke anzusetzen, für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln die preisgünstigste Verbindung in der 2. Klasse. Zur Püfung werden falk.de und das Onlineportal der Deutschen Bahn unter bahn.de sowie die Fahrpläne des ÖPNV genutzt. Bei Selbstfahrern wird die Summe aus Hin- und Rückfahrt auf volle Kilometer abgerundet. Bei 5-Tage-Woche werden 20 und bei 6-Tage-Woche 24 Arbeitstage bei der Berechnung zugrunde gelegt.

Pendelfahrten:	0,20 Euro	pro gefahrenen Kilometer für Selbstfahrer
Förderlimit (monatlich)	200,00 Euro	max. Förderdauer bis zum ersten Lohnzufluss lt. Arbeitsvertrag eines vollen Gehaltes

Förderungen von Pendelfahrten sind der Leistungsabteilung in Form der Kopie des Bescheides bzw. per eAkte mitzuteilen.

Anschaffung und Reparatur von PKW / Roller / Kraftrad

Kraftfahrzeuge haben einen überwiegend privaten Nutzen. Aus diesem Grund soll vor der Förderung eines Fahrzeugs immer erst die Notwendigkeit geprüft werden. Die Notwendigkeit liegt i.d.R. vor, wenn der Kunde Schichtarbeit leisten muss, der Arbeitsort nicht mit dem ÖPNV erreichbar ist oder ihm das Erreichen des Arbeitsortes aus gesundheitlichen Gründen nicht zu Fuß oder mit dem ÖPNV zumutbar ist (z.B. GdB Merkzeichen G). Das Fahrzeug sollte zum Zeitpunkt des Kaufs zwei Jahre TÜV besitzen, mindestens jedoch ein Jahr.

Auch bei einer Fahrzeugreparatur ist die Notwendigkeit zum Erreichen des Arbeitsortes zu prüfen.

Fahrrad	150,00 Euro	maximal einmal innerhalb von 3 Jahren
Roller	500,00 Euro	maximal einmal innerhalb von 3 Jahren
Kraftrad/ eBike	750,00 Euro	maximal einmal innerhalb von 3 Jahren
PKW	2500,00 Euro	maximal einmal innerhalb von 3 Jahren
Reparatur Roller/Kraftrad	200,00 Euro	maximal einmal innerhalb von 1 Jahren
Reparatur PKW	750,00 Euro	maximal einmal innerhalb von 1 Jahren

Vor der Förderung ist zu prüfen, ob der Kunde über einen gültigen Führerschein verfügt. Der Kaufpreis soll mittels einschlägiger Gebrauchtwagenportale geprüft werden. Fahrzeuge müssen auf den eLb zugelassen und versichert werden. Nachweise hierüber sind nach dem Kauf vorzulegen. Bei Neuanschaffung eines Fahrzeugs wg. Totalschaden ist der Verwertungsnachweis des Altfahrzeugs vorzulegen und alle Beträge, welche 500,00 Euro übersteigen, als Eigenleistung auf die Förderleistung anzurechnen. Fördervoraussetzungen und (mangelnde) Eigenleistungsfähigkeit sind in Verbis zu dokumentieren.

Erwerb Führerschein

Der Führerschein hat einen überwiegend privaten Nutzen. Aus diesem Grund soll vor der Förderung immer erst die Notwendigkeit geprüft werden. Die Notwendigkeit liegt vor, wenn der Kunde ohne den Führerschein eine Beschäftigung nicht aufnehmen kann, da der Arbeitsort mit ÖPNV nicht erreichbar ist, oder ihm das Erreichen des Arbeitsortes aus gesundheitlichen Gründen zu Fuß oder mit dem ÖPNV nicht zumutbar ist (z.B. GdB Merkzeichen G).

Fördervoraussetzungen:

- > schriftliche Einstellungszusage eines Arbeitgebers für ein mindestens 6monatiges Arbeitsverhältnis
- > schriftliche Bestätigung des Kraftfahrtbundesamtes dass Führerschein ohne MPU erworben werden kann
- > das Beschäftigungsverhältnis muss zur langfristigen Integration des Kunden geeignet sein
- > bei Ausbildung: Nachweis über den aktuellen Stand der Ausbildung (z.B. Zwischenzeugnis der Berufsschule)

max. Förderhöhe 2.500,- Euro ,
übersteigende Kosten sind als Eigenanteil zu tragen (aufgrund Erwerbseinkommen)

Umschreibung des Führerscheins

Möglichkeit besteht wenn der Führerschein im Ausland erworben wurde.
Notwendigkeit ist wie bei Neuerwerb zu prüfen

zusätzliche Fördervoraussetzung: > Sprachniveau mind. A2

max. Förderhöhe 1000,- Euro

Umzug

Die auswärtige Arbeitsaufnahme kann (ab einer Entfernung von 100 Kilometern vom aktuellen Wohnort) mit einer Umzugskostenpauschale gefördert werden. Bei gesundheitlichen Einschränkungen (z.B. GdB mit Merkzeichen G) oder akuten Mobilitätsproblemen (kein Führerschein und nachweislich kein geeigneter ÖPNV) sind individuelle Ansätze möglich.

Der Umzug hat innerhalb von 3 Monaten nach Arbeitsaufnahme zu erfolgen. Die Umzugskostenpauschale richtet sich nach der Anzahl der BG-Mitglieder.

Umzug in Eigenregie	500,00 Euro	z.B. für die Anmietung eines Transporters und Umzugsmaterial
Alleinstehende eLB	1200,00 Euro	bei Beauftragung eines Umzugsunternehmens
eLB mit Partner oder Kind:	1600,00 Euro	bei Beauftragung eines Umzugsunternehmens
eLB mit Partner und Kindern:	2000,00 Euro	bei Beauftragung eines Umzugsunternehmens

Grundsätzlich sind mind. 3 Vergleichsangebote vorzulegen und die Kosten für das kostengünstigste Angebot zu erstatten

Förderungen von Umzügen sind der Leistungsabteilung in Form der Kopie des Bescheides bzw. per eAkte mitzuteilen.

VB-Sonstiges

Individuelle Unterstützungen sind möglich, um Integrationsfortschritte zu erzielen, die der Anbahnung und Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit oder Ausbildung dienen. Die Förderung reicht von Arbeitsmitteln und notwendiger, berufsbezogener Arbeitskleidung (die nicht vom Arbeitgeber gestellt wird), über Nachweise wie Gesundheitszeugnisse oder Übersetzungen von Zeugnissen bis hin zu Unterstützungen der Persönlichkeit.

Förderlimit:	500,00 Euro darüber hinaus ist im Einzelfall die Zustimmung der Teamleitung einzuholen
Förderausschluss:	Polizeiliche Führungszeugnisse Übersetzungen von Ausweisdokumenten und Geburtsurkunden Kosten, die von anderen (Sozialleistungs-) Trägern oder anderen Stellen dem Grunde nach zu tragen sind

Einstiegsgeld bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung

Ziel dieser Eingliederungsleistung ist ein zusätzlicher finanzieller Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit. Einstiegsgeld soll die ersten Härten bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung abmildern. Die Förderung ist auch dann möglich, wenn die Hilfebedürftigkeit zunächst nur verringert wird, allerdings prognostisch mit dem Wegfall der Hilfebedürftigkeit zu rechnen ist.

Das ESG ist ein Zuschuss, den erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zusätzlich zum ALG II erhalten können. Dieser Zuschuss ist zeitlich befristet und wird nicht auf das ALG II angerechnet. Die Förderung wird als Pauschale gewährt.

ESG eignet sich für Kunden, die keine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können, Brüche im Lebenslauf aufzuweisen haben und vermehrt nur in Minijobs beschäftigt waren.

Förderung: 250,00 Euro

Förderdauer: bis zu 3 Monate

Rückforderung: Soweit ESG geleistet wurde, aber die Voraussetzungen nicht vorlagen und dies erst im Nachhinein bekannt wird oder die Auszahlung nicht mehr rechtzeitig gestoppt werden konnte, sind die erhaltenen Leistungen sofort und im festgestellten Umfang zu erstatten. Dabei wird grundsätzlich die Aufrechnung mit dem Alg-II des Folgemonats vorgenommen. Dies ist in der Eingliederungsvereinbarung bereits zu vereinbaren.

Fachliche Weisungen: [Intranet](#)

Einstiegsgeld zur Förderung einer Selbständigkeit

Das ESG ist ein Zuschuss, den erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei Aufnahme einer hauptberuflichen Selbständigkeit zusätzlich zum ALG II erhalten können. Dieser Zuschuss ist zeitlich befristet und wird nicht auf das ALG II angerechnet. Die Förderung wird als Pauschale gewährt. Die Aufnahme oder Ausübung einer hauptberuflichen Selbständigkeit schließt auch eine Betriebsübernahme oder die Umwandlung einer nebenberuflichen Tätigkeit in eine hauptberufliche Selbständigkeit ein. Vor der Gewährung ist die prognostizierte Tragfähigkeit und persönliche Eignung des Kunden zu prüfen.

Förderung: **150,00 Euro**

Förderdauer: **maximal 6 Monate**

Rückforderung: Soweit ESG geleistet wurde, aber die Voraussetzungen nicht vorlagen und dies erst im Nachhinein bekannt wird oder die Auszahlung nicht mehr rechtzeitig gestoppt werden konnte, sind die erhaltenen Leistungen sofort und im festgestellten Umfang zu erstatten. Dabei wird grundsätzlich die Aufrechnung mit dem Alg II des Folgemonats vorgenommen. Dies ist in der Eingliederungsvereinbarung bereits zu vereinbaren.

Fachliche Weisungen: [Intranet](#)

Eingliederungszuschuss - Normalförderung (§ 89 SGB III)

Der Ermessensspielraum orientiert sich an den tatsächlichen Vermittlungshemmnissen des Kunden, seiner individuellen Minderleistung und der erschwerten Vermittlung. In § 89 SGB III werden dem Ermessen jedoch Grenzen gesetzt, welche die Höhe und Dauer der Förderung betreffen.

Die Maximalförderung darf nach § 89 SGB III 12 Monate und 50% nicht übersteigen. Ausgenommen davon sind ältere Arbeitslose nach Vollendung des 50. Lebensjahres, deren Förderung maximal 36 Monate andauern kann.

Zur Steigerung nachhaltiger Integrationen soll die Förderung von Saisonarbeit und kurzfristigen Arbeitsverhältnissen mit einer Befristung von unter 6 Monaten vermieden werden. Befristete Arbeitsverhältnisse sind nur dann förderbar, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens für die Dauer der Nachbeschäftigungsfrist besteht.

Die Regelförderung beträgt 3 Monate 30%

Bei Förderungen über 6 Monate und 50% ist die Zustimmung der Teamleitung einzuholen.

Eingliederungszuschuss - Behinderte/Schwerbehinderte (§ 90 SGB III)

Der Ermessensspielraum orientiert sich an den tatsächlichen Vermittlungshemmnissen des Kunden, seiner individuellen Minderleistung und der erschwerten Vermittlung. In § 90 SGB III gelten Besonderheiten bei der Ermessensausübung: Erfüllt ein Arbeitgeber bereits seine Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen, ist die positiv bei der Entscheidung über den EGZ zu berücksichtigen. Auch die wiederholte Förderung eines bereits beim selben Arbeitgeber geförderten (befristeten) Arbeitsverhältnisses ist nicht per se ausgeschlossen, bedarf aber einer schlüssigen Begründung

Die Maximalförderung nach § 90 SGB III beträgt 24 Monate und 70%. Besonders betroffene schwerbehinderte Menschen können bis zu 60 Monaten gefördert werden, nach Vollendung des 55. Lebensjahres bis zu 96 Monaten. Die Degression setzt nach 12 Monaten (bei besonders betroffenen Schwerbehinderten erst nach 24 Monaten) ein und ist jährlich zu mindern, darf allerdings 30% Förderleistung nicht unterschreiten.

Zur Steigerung nachhaltiger Integrationen soll die Förderung von Saisonarbeit und kurzfristigen Arbeitsverhältnissen mit einer Befristung von unter 6 Monaten vermieden werden. Eine Nachbeschäftigungsfrist besteht für besonders betroffene Schwerbehinderte nicht. Kann ein Arbeitnehmer seine bisherige Tätigkeit behinderungsbedingt nicht mehr ausüben, ist auch die Förderung des bestehenden Arbeitsverhältnisses zur dauerhaften Integration möglich.

Die Förderung ist individuell zu bemessen und mit der Teamleitung abzusprechen.

Arbeitgeber sind auf weitere, tw. ergänzende Förderprogramme aufmerksam zu machen:

[Chancen Schaffen](#)

[Initiative Inklusion](#)

[Arbeitsplatzgestaltung](#)

[Ausstattung eines Arbeitsplatzes](#)

Förderausschluss: Vorrangige Leistungsträger, z.B. Rentenversicherung oder Unfallversicherung sind zu prüfen!

Eingliederungszuschuss - Menschen mit Fluchthintergrund

Für Menschen mit Fluchthintergrund gelten keine gesonderten Förderrichtlinien. Für die Prüfung der Fördervoraussetzungen wurden jedoch besondere Richtlinien erlassen, welche dem befristeten Aufenthaltsrecht Rechnung tragen.

Fördervoraussetzungen: Gültige Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsgestattung, aufenthaltsrechtliche Bestimmungen lassen eine Beschäftigung zu, positive Prognose über den weiteren Aufenthalt (bei befristetem Aufenthaltstitel bzw. befristeter Aufenthaltsgestattung). Ob von einer Verlängerung des Aufenthaltsrechts ausgegangen werden kann, sollte bei der Ausländerbehörde hinterfragt werden.

Förderausschluss: Asylbewerber/innen aus einem sicheren Herkunftsstaat

Förderung von Beschäftigten

1. Die Höhe des **Arbeitsentgeltzuschusses** gem. § 82 Abs. 3 richtet sich u. a. nach Art der Maßnahme und den Minderleistungen des Arbeitnehmers. Auch eine entspr. Eigenbeteiligung/-verantwortung des Arbeitgebers ist grds. anzustreben. Folgende Fördersätze werden für den Regelfall festgelegt:

- Kleinstbetriebe (bis zu 10 AN) - 75 %
 - Betriebe bis zu 249 AN und grds. alle Trägerumschulungen - 50 %
 - Betriebe ab 250 AN - 25 %
 - abschlussorientierte Maßnahmen für geringqualifizierte Beschäftigte - 100 %
- Für Pilotprojekte/-maßnahme können andere Fördersätze festgelegt werden.

2. Der AEZ wird für die gesamte Dauer der Maßnahme incl. Praktikum gewährt.

3. Erstattung von Fahrtkosten, Kinderbetreuungskosten und Kosten für Unterkunft und Verpflegung nur möglich, wenn diese zusätzlich anfallen

4. Betriebsgröße (s. FW zu § 82 Abs. 2 und 3 Nr. 6 (2)) - den AG-Angabe ist Glauben zu schenken (Selbsterklärung des AG).

5. Lymphdrainage (da nicht Bestandteil der Ausbildung) im Rahmen § 82 SGB III möglich.

6. Es liegt i. d. R. keine Aufstiegsfortbildung vor, wenn durch eine Anpassungsfortbildung der AN danach weiterhin auf der Fachkräfteebene beschäftigt wird.

Eingliederung von Langzeitarbeitslosen

Lohnkostenzuschuss zur Integration von Langzeitarbeitslosen für die Dauer von 2 Jahren, inkl. berufsbegleitenden Coaching und Übernahme von Weiterbildungskosten.

Anspruchsvoraussetzungen:

- sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis für mind. 2 Jahre
 - Arbeitsvertrag darf zum Zeitpunkt der Förderentscheidung noch nicht vorliegen
 - keine Ausschlussstatbestände nach §92 SGBIII
 - eLB mind. 2 Jahre arbeitslos i.S.d. § 18 SGBIII und trotz vermittlerischer Unterstützung noch nicht integriert
-

Förderhöhe:

1. Jahr = 75 %

2. Jahr 50%

des regel. gezahlten Arbeitsentgeltes + 19 % pauschalierter SV-Anteil d. AG

Besonderheiten:

- keine Nachbeschäftigungspflicht für Arbeitgeber
 - keine Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung
 - zur Aufnahme der Beschäftigung für eLB keine Unterstützung über VB o. ESG möglich, aber Freie Förderung (Förderentscheidung analog zu VB)
-

Coaching:

Arbeitgeber ist zur Freistellung in den ersten 6 Monaten der Beschäftigung verpflichtet.

Umfang des Coachings ist individuell festzulegen. In der Regel aber mindestens 16 Std.

(für die ersten 3 Monate je 1. Std./Woche, im Anschluss noch 3 Monate je 1 Std./Monat)

Weiterbildungskosten:

während der Dauer des LKZ ist die Übernahme von Weiterbildungskosten bei Freistellung möglich, Träger und Maßnahmen müssen zertifiziert sein

Zuständigkeit:

JC bei weiterer Hilfebedürftigkeit

AA bei Wegfall Hilfebedürftigkeit

Teilhabe am Arbeitsmarkt

Besonderer Lohnkostenzuschuss für besonders marktferne Kunden, inkl. berufsbegleitenden Coaching und Übernahme von Weiterbildungskosten.

Anspruchsvoraussetzungen:

- sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis
 - Arbeitsvertrag darf zum Zeitpunkt der Förderentscheidung noch nicht vorliegen
 - eLB mind. 25 Jahre alt, Dauer des AlgII-Vorbezuges erfüllt und innerhalb dieser Zeit nicht oder nur kurz beschäftigt
-

Förderhöhe:

1. Jahr = 100 %
2. Jahr = 100%
3. Jahr = 90 %
4. Jahr = 80%
5. Jahr = 70%

des Tariflohns bei tarifgebunden AG -> sonst Mindestlohn + 19 % pauschalierter SV-Anteil d. AG

Förderdauer:

zunächst max. 2 Jahre. Vor einer Verlängerung ist zu prüfen ob Integrationsfortschritte erreicht wurden und eine Förderung über die Teilhabe zum Arbeitsleben weiterhin notwendig ist.

Besonderheiten:

- keine Nachbeschäftigungspflicht für Arbeitgeber
 - keine Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung
 - zur Aufnahme der Beschäftigung für eLB keine Unterstützung über VB o. ESG möglich, aber Freie Förderung (Förderentscheidung analog zu VB)
-

Coaching:

Arbeitgeber ist zur Freistellung in den ersten 12 Monaten der Beschäftigung verpflichtet.
Umfang des Coachings ist individuell festzulegen. In der Regel aber mindestens 32 Std.
(für die ersten 6 Monate je 1. Std./Woche, im Anschluss noch 6 Monate je 1 Std./Monat)

Weiterbildungskosten:

während der Dauer des LKZ ist die Übernahme von Weiterbildungskosten bei Freistellung möglich,
max. bis zu 3000 € je Arbeitsverhältnis, keine Träger- oder Maßnahmezertifizierung notwendig

Fahrtkosten für MAG / MAT / AVGS

Fahrtkosten für Maßnahmen beim Arbeitgeber (MAG), Maßnahmen bei einem Träger (MAT) und Fahrtkosten, die im Rahmen eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheines (AVGS) entstehen, werden seitens des Jobcenters übernommen.

Für Selbstfahrer ist die kürzeste Wegstrecke anzusetzen, für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln die preisgünstigste Verbindung in der 2. Klasse. Zur Püfung werden falk.de und das Onlineportal der Deutschen Bahn unter bahn.de sowie die Fahrpläne des ÖPNV genutzt. Bei Selbstfahrern wird die Summe aus Hin- und Rückfahrt auf volle Kilometer abgerundet.

Die Erstattung von Fahrtkosten mit dem ÖPNV erfolgt analog der in der Geschäftsanweisung FbW vom 1. August 2016 enthaltenen Berechnungsgrundlage - bei Teilmonaten in Form des anteiligen Monatsbeitrages (**Drittelregelung**).

Fahrtkosten: **0,20 Euro** pro gefahrenen Kilometer für Selbstfahrer

Höchstbetrag: **130,00 Euro** für Familienheimfahrten, Anreise und Rückreise, tägliche Pendelfahrten - monatlich jedoch maximal 476,00 Euro in Verbindung mit auswärtiger Unterbringung

Fachliche Weisungen: [Intranet](#)

Freie Förderung

Die im Bereich VB festgelegten Förderleistungen können gem. § 16f SGBII auch zum Erhalt eines Beschäftigungsverhältnisses erbracht werden.

Der Förderumfang gilt analog zu den im Bereich VB beschriebenen Förderleistungen.

Die Bewilligung kann als Zuschuss, Darlehen oder Kombination beider erfolgen. Als Darlehen ist eine Rückzahlung des Darlehensbetrages innerhalb der nächsten 12 Monate zu vereinbaren.

Merkblätter: <\\Dst.baintern.de\dfs\727\Ablagen\D72704-CoburgLand\Markt+Integration\Förderinstrumente und ELW\Freie Förderung §16f\Vordrucke Hinweisblätter>

Maßnahmenummer: 727/250/22